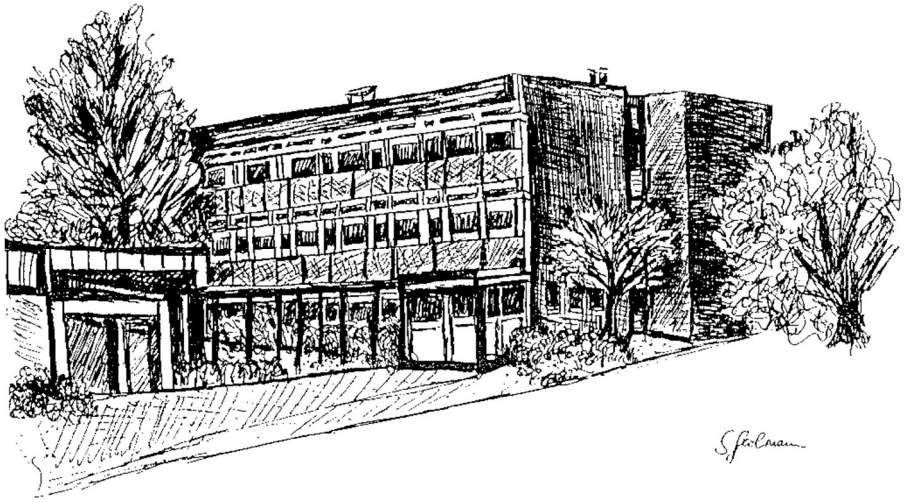
SCHUL- UND HAUSORDNUNG

DER REALSCHULE ST. URSULA IN DORSTEN



Präambel

Diese Schule in der Trägerschaft der Stiftung St. Ursula möchte die Kinder und Jugendlichen zu selbstständig denkenden und in christlicher Verantwortung handelnden Menschen erziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sich Lehrende und Lernende "Spielregeln" unterwerfen, da sonst ein gemeinsames Leben und Arbeiten in der Schulgemeinschaft nicht möglich ist.

1. Schulweg

Alle Fahrschülerinnen und -schüler sind verpflichtet, nach Ankunft am Busbahnhof sofort mit den bereitstehenden Bussen zur Schule zu kommen.

Für das Verhalten im Schulbus gelten die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme wie in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad, Roller, E-Scooter usw. zur Schule kommen, müssen unbedingt die allgemeinen Verkehrsregeln beachten.

2. Unterrichtszeiten und Pausen

Lehrer(innen) und Schülerinnen und Schüler sollen so früh in der Schule sein, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Das Betreten des Schulgeländes ist wegen der Aufsichtspflicht der Schule nicht vor 7.20 Uhr erlaubt. 10 Minuten nach Beendigung des Unterrichts sollten alle Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen haben. Bei früherem Unterrichtsschluss oder bei späterem Unterrichtsbeginn können Schülerinnen und Schüler, die keine andere Fahrmöglichkeit haben, in der Pausenhalle verweilen. Der Klassenlehrer ist zuvor entsprechend in Kenntnis zu setzen, im Falle seiner Abwesenheit eine in der Klasse unterrichtende Fachkraft.

Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht in der Klasse erschienen, so meldet der / die Klassensprecher/in oder deren Vertreter/in dies sofort im Sekretariat.

In der zweiten großen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume verlassen. Der Aufenthalt während dieser Zeit ist nur auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle gestattet. Der Aufenthalt in allen anderen Gängen sowie Treppenhäusern ist zu keiner Zeit erlaubt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 dürfen sich während der Pausen im Ursula-Garten aufhalten. Nach dem Schellen zum Ende der Pause warten die Schüler(innen) im bzw. vor dem Klassen- oder Fachraum auf die Lehrkraft.

Bei Anliegen dürfen Schüler(innen) in den letzten 5 Minuten der zweiten großen Pause Rücksprache mit den Lehrer(innen) halten.

Für Ordnung in der Pausenhalle, im Ursula-Garten und auf dem Schulhof sorgen die Klassen im Wechsel.

Die Boxen, in denen sich Schließfächer befinden, müssen durchgehend freigehalten werden.

3. Gottesdienst

Dem Schulgottesdienst kommt an unserer Schule eine besondere Bedeutung zu. Er fällt als Schulveranstaltung in die Unterrichtszeit und wird jeweils von einzelnen Klassen vorbereitet. In allen Jahrgangsstufen besteht Teilnahmepflicht.

4. Schulgelände

Damit Unfälle vermieden werden, müssen auf dem Schulgelände alle Fahrräder, E-Scooter, Roller und Mofas geschoben werden. Die Fahrzeuge werden nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und sind aus versicherungsrechtlichen Gründen abzuschließen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule nur in sehr begrenztem Umfang Haftung.

Die Wege auf dem Schulgelände dürfen nicht über die Rasenflächen und Beete abgekürzt werden.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während des gesamten Schulmorgens nicht ohne Erlaubnis der Lehrer verlassen.

Den Schülerinnen und Schüler ist das Rauchen von Zigaretten und der Konsum anderer nikotinhaltiger Produkte auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen verboten.

5. Schulgebäude

Für Ruhe und Ordnung im Schulgebäude sind Schülerinnen und Schüler und Lehrer(innen) gleichermaßen verantwortlich.
Unnötiger Aufenthalt auf den Fluren und im Treppenhaus sollte aus Sicherheitsgründen und wegen der Lärmbelästigung vermieden werden.
Wegen der besonderen Einrichtung der Fachräume dürfen diese erst in Anwesenheit des Fachlehrers betreten werden.

In den Fachräumen ist das Essen und Trinken verboten. Um die Unfallgefahr zu vermindern, sind in den Fachräumen die den Fächern entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Schäden an den sanitären Anlagen sind sofort dem Hausmeister zu melden. In den Toilettenräumen muss für größte Sauberkeit gesorgt werden. In die Abwurfschächte bei den Toiletten dürfen kein Papier, keine Butterbrote, keine Flaschen usw. geworfen werden.

Der Aufzug darf nur dann von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, wenn sie gehbehindert sind oder schwere Sachen zu transportieren haben. Das Einverständnis der Klassen- bzw. Fachlehrer(innen) ist einzuholen.

Alle müssen sich bemühen, das Schulgelände, die Klassen- und Fachräume wie auch die Gänge sauber und ordentlich zu halten.

Hierbei ist auf folgende Punkte **besonders** zu achten:

- Abfälle jeglicher Art gehören in die entsprechenden Abfalleimer.
- Das Kauen von Kaugummi ist der Schulgemeinschaft auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Wände, Filzbekleidungen und Tische dürfen nicht bemalt werden, ebenso wenig wie die Tafeln in den Klassen- und Fachräumen, die nach jeder Unterrichtsstunde gründlich feucht gereinigt werden müssen.
- Alle elektrischen Geräte sollen pfleglich behandelt und nach Gebrauch, so weit wie möglich, an den vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.

- Die technischen Einrichtungen (digitale Tafeln, Sonnenschutz, Lichtkuppeln, Verdunkelungen, audiovisuelle Geräte, Sicherheitsschalter, mathematische Zeichenwerkzeuge, ...) dürfen nicht von den Schülerinnen und Schülern bedient werden, es sei denn, eine Lehrkraft ist anwesend und gibt die Anweisung.
- Das Betreten der Turnhalle mit Schuhen, die auch draußen getragen werden, ist verboten. Deshalb sind zwei Paar Turnschuhe erforderlich (für Sporthalle und Sportplatz).

Bei grob fahrlässiger Beschädigung der Einrichtung, des Gebäudes und/ oder der Lehr- und Lernmittel wird Schadenersatz verlangt.

Alle gefundenen Sachen sind im Sekretariat abzugeben.
Für den Verlust von Wertgegenständen und Bargeld übernimmt die Schule keine Haftung. Dies gilt auch für Schulmaterialien, die sich unbeaufsichtigt in den Schulräumen befinden.

6. Verhalten im Unterricht

- Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie angemessene Kleidung tragen. Kopfbedeckungen wie Mützen, Kopftücher, Kapuzen von Hoodies u.ä. sowie jegliche Outdoorbekleidung wie Jacken u.ä. sind während des Unterrichts verboten.
- Das Essen ist während des Unterrichts nicht erlaubt.
- Im Unterricht ist den Schüler(innen) das Trinken von zucker- sowie koffeinhaltigen Getränken verboten.
- Die Nutzung der Toiletten erfolgt i.d.R. während der Pausenzeiten. Während des Unterrichts dürfen Schüler(innen) nur im Notfall, einzeln und ohne Handy und Smartwatch die Toilette aufsuchen.

7. Unterrichtsversäumnisse

Bei Unterrichtsversäumnissen im Krankheitsfall und bei Befreiung vom Unterricht gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes v. 15.2.05, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.06, § 43.

7.1 Schulversäumnisse

(1) „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr."

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen.

Hinweis zu § 43, Abs. 2:

Der Begriff „begründete Zweifel" wird u. a. in folgender Form verstanden: (hier zitiert nach: Kommentar zur Allgemeinen Schulordnung)

"Unterrichtsversäumnisse im Zusammenhang mit Schulferien, die mit Erkrankung begründet werden, nehmen eine Sonderstellung ein. Hier reicht bereits der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit den Ferien

aus, begründete Zweifel an dem vorgetragenen Grund aufkommen zu lassen."

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

7.2 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Um Klarheit zu gewinnen, ob unerlaubtes Fehlen vorliegt, bitten wir die Eltern, ihr Kind im Krankheitsfall sofort per IServ abzumelden.
Wenn die notwendige schriftliche Entschuldigung eine Woche nach Beendigung der Krankheit noch nicht eingetroffen ist, muss von einem unerlaubten Fernbleiben ausgegangen werden, was entsprechende Maßnahmen zur Folge hat (siehe Punkt 11 - Erzieherische Maßnahmen).
Jedes unpünktliche Erscheinen zu einer Unterrichtsstunde stört den Unterrichtsverlauf und vermindert den Lernerfolg nicht nur der zu spät kommenden Schülerinnen und Schüler, sondern der ganzen Klasse. Es kann deshalb nicht toleriert werden.

8. Unfallverhütung und Verhalten bei Unfällen

8.1 Um die eigene Sicherheit und die der Mitschülerinnen und -schüler nicht zu gefährden, muss den Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände insbesondere Folgendes verboten werden:

* Fahrrad, Inliner, E-Scooter, Skateboard, Mofa und Roller/Moped fahren auf dem Schulgelände,
* wildes Spielen,
* Werfen von Schneebällen und Anlegen von Schlinderbahnen,
* Sitzen und Liegen auf dem Fußboden in den Gängen und im Treppenhaus, sofern es den Durchgang erschwert und Fluchtwege versperrt,
* Sitzen auf den Fensterbänken,
* Hinauslehnen aus den Fenstern,
* Schaukeln mit den Stühlen,
* Werfen von Gegenständen,
* Verwendung elektronischer Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräte (MP 3-Player, Handy etc.).

8.2 Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

9. Handy- und Smartwatchbenutzung

Nicht gestattet ist die Benutzung von Handys, Smartwatches und iPads im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Erlaubnis durch eine Lehrkraft. Sie sind nur im ausgeschalteten Zustand mitzuführen. Lt. Beschluss der Schulkonferenz werden Handys bei

Missbrauch eingezogen. Beim 1. Regelverstoß wird das Handy der Schülerin/dem Schüler nach Schulschluss wieder ausgehändigt, bei jedem weiteren Verstoß muss es von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
Während Klassenarbeiten und Tests müssen Handys und Smartwatches in die Schultasche gepackt werden. Sollte dies nicht erfolgen, wird es als Täuschungsversuch gewertet.

10. Elternbesuche

Alle Lehrer bieten nach Absprache Sprechstunden an.

11. Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Um Verstöße gegen die Schulordnung einzudämmen und damit einen reibungsarmen Schulbetrieb zu gewährleisten, können erzieherische Maßnahmen angewandt werden, die von der Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und der Bearbeitung eines Selbstmanagementbogens durch die Schülerin / den Schüler bis zum Verweis von der Schule reichen.